

## **Beschluss-Reg.-Nr. 10/05** **der 3. Sitzung des LJHA am 07.11.2005 in Erfurt**

### **Stellungnahme des LJHA zum Thüringer Familienförderungsgesetz**

- 1. Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die nachfolgende Stellungnahme.**  
*(Anlage)*
- 2. Der LJHA bittet das TKM die in den Bedarfsplänen fortgeschriebenen Zahlen zur Verfügung zu stellen.**
- 3. Der LJHA beauftragt den Vorsitzenden die Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten.**

Abstimmung: Einstimmig angenommen

**Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zum Gesetzentwurf „Thüringer Familienförderungsgesetz“; DS 4/1200**

**Der in dieser Form vorliegende Gesetzentwurf wird mit folgender grundsätzlicher Begründung abgelehnt:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbindet sich eine drastische Haushaltskürzung von Landesmitteln im System der Kindertagesstättenbetreuung zugunsten der Artikel 3 (Thüringer Erziehungsgeld) und 5 (Stiftung „FamilienSinn“). Somit kollidiert die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte notwendige qualitative Weiterentwicklung des Kindertagesstättensystems mit dem damit gleichzeitig verbundenen Entzug von Mitteln für Bildung, Erziehung und Betreuung aus dem System.

Eine kritische Auseinandersetzung mit der bisher bestehenden gesetzlichen Grundlage und den Verordnungen im Bereich Kindertagesstätten wird seitens des Landesjugendhilfeausschusses grundsätzlich befürwortet und nach gemeinsamer System- und Aufgabenkritik ein sich herausstellender Veränderungsbedarf akzeptiert. Für die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene grundsätzliche Strukturveränderung ist aber ein gemeinsamer Diskussions- und Aushandlungsprozess mit allen davon betroffenen Akteuren als Voraussetzung der vielfältigen Veränderungen jedoch unerlässlich. Dies hat so nicht stattgefunden. So mangelt es u.a.

- an einem gemeinsam herausgearbeiteten Problembewusstsein und einer damit verbundenen konsensualen Problemlösungsstrategie, die für die Annahme und Akzeptanz des Gesetzes äußerst notwendig ist;
- an einer sachgerechten und sachlichen Kommunikation miteinander;
- an einer gemeinsamen kritischen fachlich-inhaltlichen Analyse und deren Einbettung in landespolitische Zielsetzungen (z.B. Konzept „Bildung und Betreuung“, Umsetzungsstrategien der Ergebnisse der Enquetekommission);
- an einem sachgerechten und verlässlichen Zahlen- und Datenmaterial;
- an einer klaren Kostentransparenz;
- an einer Kostenfolgeabschätzung, die nach Vorgabe des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (Urteil vom 21. Juni 2005) im Rahmen des

Gesetzgebungsverfahrens erforderlich ist (Kostenfolgeanalyse - auch in Bezug auf die Verteilung der Finanzierungslasten zwischen Land - Landkreisen und Gemeinden).

Darüber hinaus ist eine wirklich umfassende Bewertung der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Systemumstellung nur im Kontext mit den vielfältigen Rechtsverordnungen, die nicht vorliegen, jedoch äußerst notwendig sind, möglich.

Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses sind die notwendigen Voraussetzungen zunächst erst einmal zu schaffen und die durch eine Systemveränderung ggf. freiwerdenden Mittel dem System nicht vollends zu entziehen, sondern im System für eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung zu belassen; auch für dementsprechende erforderliche Fortbildung und Evaluation.

Diese grundsätzlichen Aussagen werden in der nachfolgend aufgeführten Begründung nochmals zu den einzelnen Artikeln wie folgt ergänzt und untersetzt:

#### **Zu Artikel 1:**

Der Landesjugendhilfeausschuss kritisiert hier die offensichtliche Schaffung einer Infrastruktur außerhalb der Jugendhilfe. Es sind neue Organisationseinheiten mit Aufgabenzuschreibungen, z.B. Stiftung „FamilienSinn“, „Elternakademie“ vorgesehen, obwohl es bestehende Gremien gibt (Landesjugendhilfeausschuss, Landesbeirat für Frauen und Familie, Landeskuratorium für Erwachsenenbildung ), die diese Aufgaben per Gesetz (z.B. nach Sozialgesetzbuch, Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz) oder per politischer Entscheidung (Landesbeirat „Frauen und Familie“) wahrnehmen (können).

Die Schaffung einer Infrastruktur außerhalb und ohne Mitwirkung der Jugendhilfe ist rechtlich nicht nur problematisch, sondern auch mit folgender Interpretation des vorliegenden Gesetzentwurfes bedenklich:

§ 2 stellt in seiner Überschrift zu Recht auf die Förderung von Familienleistungen als öffentliche Aufgabe ab, die im Rahmen der unterschiedlichen Zuständigkeiten im SGB VIII ihren Niederschlag finden.

In den Erläuterungen wird ausgewiesen, dass die Vorschrift nicht die Zuständigkeit der Gebietskörperschaften gemäß § 16, 85 Abs. 1 SGB VIII berührt. Der Gesetzentwurf hebt

vielmehr auf § 85 Abs. 2 SGB VIII ab. Dieser regelt aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses klar, eindeutig und abschließend die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers. Hierbei ist festzustellen, dass eine sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers im Bereich Familienförderung nicht vorliegt. Insofern sind die Argumentation und die damit verbundene Ausformung im Gesetzestext aus folgenden Gründen rechtlich zu hinterfragen:

Der vorliegende Gesetzentwurf hebt auf eine Selbstbindung des Landes gemäß § 82 Abs. 1 SGB VIII ab, die jedoch nicht unabhängig von §§ 85 Abs. 1, 82 Abs. 2 SGB VIII erfolgen kann.

§ 82 Abs. 1 SGB VIII weist aus, dass das Land - neben Fragen der Rechtsaufsicht, die hiervon unberührt bleiben, - v.a. mit den Instrumenten der Planung, Empfehlung und finanziellen Förderung auf die Entwicklung der Jugendhilfepraxis einwirkt.

Hierbei ist die verpflichtende Zieloption des § 82 Abs. 2 SGB VIII für das Land zu beachten:

Neben dem gleichmäßigen Ausbau sind die örtlichen Gebietskörperschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hierbei tragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 die Gesamtverantwortung, einschließlich Planungsverantwortung.

Der vorliegende Gesetzentwurf hebt zwar auf § 16 SGB VIII ab, verkennt aber die damit verbundenen Strukturzusammenhänge mit der Folge, dass sich das Land aus seiner partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Jugendhilfekontext im Bereich der Familienförderung herauszieht.

Es gilt nach SGB VIII:

Landesförderung muss zum Ziel haben, die örtlichen Jugendhilfeträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen bzw. Träger von überregionaler Förderung, u.a. Familienverbände zu unterstützen.

### **Zu Artikel 5 - Errichtung der Stiftung „FamilienSinn“:**

Die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Stiftung erschließt sich unter der Betrachtung des Stiftungszwecks nicht; auch unter dem Aspekt der Abgrenzung zur bestehenden „Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“. Der im Gesetzentwurf ausgeführte Stiftungszweck steht in keinem Verhältnis zu den veranschlagten 34 Mio. € und den sich daraus ableitenden Zinserträgen. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgewiesene Variante, dass das Stammkapital in den nächsten Jahren aus der Einsparung des Erziehungsgeldes aufgebracht werden kann, steht im Widerspruch zu Artikel 3 des Gesetzentwurfes, der von einer Erhöhung der freiwilligen Leistung des Landes um 25 Mio. € auf 38 Mio. € abhebt.

Zu der mit der Errichtung der Stiftung „FamilienSinn“ verbundenen Infrastruktur außerhalb der Jugendhilfe gelten oben gemachte Aussagen analog.

Darüber hinaus weist der Landesjugendhilfeausschuss deutlich darauf hin, dass mit Stiftungserlösen keine staatlichen Leistungen (z.B. Schwangerenkonfliktberatung) zu finanzieren sind. Ebenso ist eine Übertragung weiterer Aufgaben des Landes nach § 85 Abs. 5 SGB VIII ausgeschlossen.

### **Zu Artikel 3 – Änderung des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes:**

Die mit der Änderung des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes vorgesehene Verkopplung der staatlichen Leistung des Erziehungsgeldes mit der kommunalen Aufgabe der Kindertagesstättenbetreuung ist unseriös. Darüber hinaus wird das Prinzip, das Landeserziehungsgeld als Überbrückung zum Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz einzusetzen, durch die Vorverlagerung des Rechtsanspruchs auf zwei Jahre aufgehoben. Richtig und wichtig wäre, den Rechtsanspruch ab vollendetem zweiten Lebensjahr und die mit dem Bildungsplan 0 - 10 zu erwartende Qualitätssteigerung und -sicherung in der Kindertagesbetreuung als kommunale Aufgabe unmittelbar finanziell zu stärken. Die freiwillige Ausweitung der finanziellen Leistungen um über 25 Mio. Euro gegenüber dem Landeserziehungsgeld, deren unmittelbaren Entzug aus dem Bildungsbereich und der damit verbundenen Nichtkalkulierbarkeit zur mittelbaren Rückführung ins System hält der Landesjugendhilfeausschuss angesichts der Finanznot öffentlicher Haushalte im Land Thüringen insgesamt für nicht angebracht. Dies trifft genauso auf die Sozialverträglichkeit des künftigen Erziehungsgeldes zu. Es ist nicht

nachvollziehbar, warum mit Blick auf die Gerechtigkeitsfrage und den sozialen Ausgleich innerhalb der Gesellschaft sowie auf die Haushaltslage des Landes dieses Erziehungsgeld künftig einkommensunabhängig gezahlt werden soll.

Die Umsetzung des § 3a ist ebenso nicht justiziabel. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die eine Einbehaltung des Erziehungsgeldes für Leistungen nach § 27 SGB VIII in seiner Gänze rechtfertigt.

Die tatsächliche Leistung für Familien ist das Vorziehen des Rechtsanspruchs auf eine Kindertagesbetreuung in unterschiedlicher Form überhaupt, da damit Eltern die Möglichkeit haben, ohne begründete Sachverhalte ihr(e) Kind(er) betreuen zu lassen. Auch Unterstützungsleistungen für Familien unterliegen aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses dem Bedürftigkeitsprinzip.

#### **Zu Artikel 4 – Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz:**

Die für diesen Artikel des Gesetzentwurfes notwendigen sachlichen und nachvollziehbaren Ausgangsgrößen fehlen, so wie bereits in der Begründung des Gesetzentwurfes festgehalten. Es ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen getroffenen Schlussfolgerungen nicht kompatibel sind mit der derzeitig tatsächlich bestehenden Situation.

Wenn die Ausgangslage nicht stimmt, muss einfach davon ausgegangen werden, dass die getroffenen Schlussfolgerungen eine tatsächlich sinnvolle Änderung des Systems nicht beinhalten können. Aus der Sicht des Landesjugendhilfeausschusses gibt es unter diesem Aspekt auch eine Diskrepanz zwischen den nach wie vor bestehenden fachlich inhaltlichen Anforderungen (Bildungsplan, Einbindung in die Konzeption der Einrichtung, Umsetzung) und den vorgesehenen Rahmenbedingungen.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Übertragung der Verantwortung des Rechtsanspruchs an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren Heranziehung zu den Kosten (Landkreise) sowie die Streichung der Förderung zusätzlicher Fachkräfte für die Betreuung von Kindern mit Behinderung bei gleichzeitiger sachgerechter Verlagerung dieser in den Bereich der Sozialhilfe führt zu einer hohen, bisher nicht bzw. nur zum Teil (Sozialhilfe) vorhandenen Kostenbelastung für den Träger der öffentlichen

Jugendhilfe. Die Zuführung der Landespauschale an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Kostenbeteiligung des Landes an der Förderung zusätzlicher Fachkräfte für die Betreuung von Kindern mit Behinderung im Bereich der Sozialhilfe ist geringer als die bisher in ThürKitaFVO vorgesehene Beteiligung des Landes an den Personalkosten.

Der Wegfall der Sachkostenförderung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft führt des Weiteren zu einer hohen finanzielle Belastung für die Kommunen, die nach Gesetzentwurf die tatsächlichen Betriebskosten zu übernehmen haben.

Die Folge wird, entsprechend der Einnahmemöglichkeit und -situation der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden, sein:

- Erhöhung der Kreisumlage;
- mögliche Streichung bzw. drastische Kürzung weiterer Leistungsbereiche in der Jugendhilfe;
- Reduzierung der bisherigen Standards;
- Erhöhung der Elternbeiträge.

Damit hat dieser Artikel weiter gehende Auswirkungen auf die Gesamtlandschaft der Jugendhilfe, zu der jedoch keine Aussagen im Gesetzentwurf und seiner Begründung getroffen werden.

#### **Zu Artikel 7 - Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes:**

Mit Bezug auf § 8a Abs. 2 SGB VIII ist Artikel 7 zu eng gefasst. Nach § 8a SGB VIII richtet sich der Schutzauftrag an alle Einrichtungen und Träger, so dass eine jugendhilfeplanerische Ausweisung „erforderlicher und geeigneter Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen“ nicht mit der Novelle des SGB VIII im Einklang steht.

Die Förderung der Kinderschutzdienste unterliegt einer analogen Betrachtung zur Bundesgesetzesnovelle.

Erfurt, 10.10.2005



Peter Weise  
Vorsitzer